

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (1985)
Heft: 5-6

Artikel: Die kaiserliche Provinz Raetien unter Augustus
Autor: Dilger, Annemarie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die kaiserliche Provinz Raetien unter Augustus

Von Annemarie Dilger

Im Jahre 15 v. Chr. erfolgte die Errichtung der römischen Provinz Raetien. Die Beendigung der römischen Herrschaft wird nach den Ergebnissen neuzeitlicher Forschung auf das Jahr 539 festgesetzt.

Ziel dieser Arbeit soll es sein, gewisse Unklarheiten auszuräumen, die sich derzeit nach den Lehrmeinungen verschiedener Richtungen über die ungefähr 5 ½ Jahrhunderte des Bestehens dieser Provinz und auch für die folgende Zeit darstellen.

Der Septimer, im Süden des Kantons *Graubünden*, lag schon in der Republikanischen Zeit des römischen Reiches im Interessengebiet der römischen Herrscher. Der Ausbau dieser Passstrasse schien für ihre Transaktionen sehr geeignet. Sie waren schon im Jahre 55 v. Chr. von der Wichtigkeit dieser Landschaft überzeugt, als in diesem Jahr auf das Geheiss Caesars nach Beendigung des Helvetischen Krieges¹ die 110000 Männer in ihre Heimat zurückkehren mussten. Mit einer Überbrückungshilfe aus Getreide durch die Allobroger erreichten sie Graubünden. Nach dem Abschluss der Kämpfe bei Bibracte schlossen diese Krieger mit den Römern einen Bündnisvertrag, der ihnen ein sehr seltenes *Privileg*² zusicherte. Es hatte zum Inhalt, dass sie «keinen einzigen Mann ihres Volkes ausserhalb ihrer Grenzen entsenden müssen». Lediglich für die Verteidigung ihres Landes sollten sie einstehen und die Strassen und Brücken begehbar halten.

Als im Jahre 20 v. Chr. das römische Heer in Graubünden einmarschierte und das Land in Besitz nahm, waren diese Bewohner *foederati* der Römer, zuständig für die Versorgung und die Instandsetzung des Heerwesens. Die damals schon gültigen Gesetze fanden Anwendung als Zeichen ihres Status als *Latini coloniarii* (römische Bürger).

Die Merkmale dieser Bevölkerungsschichten begegnen uns in den Ausgrabungsergebnissen zum Beispiel von Darvella.³ Nach den sprachlichen Relikten sind die meisten einem nordetruskischen Alphabet entnommen. Die Inschriftenfunde reichen vom Veltliner Gebiet bis zum Gardasee. Aber es ist nach den Forschungsergebnissen nicht ausgeschlossen, dass die ansässigen Lepontier⁴ und die Melauner identisch sind, die sowohl in Südtirol, im Rätikon, als auch am Hochrhein ihre Spuren hinterliessen. Aus ihnen sind die Raeter hervorgegangen.

Sie hatten nie das Schicksal unterjochter Völker zu spüren bekommen, denn der Vertrag von Bibracte beinhaltete eine Art von *Gleichberechtigung*. Er entstand nach dem Muster älterer Verträge, zum Beispiel für die Latiner des 3. Jahrhunderts v. Chr. Auch wurde im Jahre 89 v. Chr. den Einwohnern der Stadtgemeinden Latiums das römische Bürgerrecht verliehen. Damit wurden sie Latini coloniarii und standen in einem Rechtsverhältnis,⁵ das besondere Vergünstigungen einschloss. Die öffentlich-rechtliche Gleichstellung fand *allgemein* erst unter Kaiser Caracalla im Jahre 212 statt.

Das Land Graubünden zeigt nur sehr wenige Befestigungen und die Hauptstadt Chur war damals lediglich eine Wegestation für die durchziehenden Heere. Befestigter Mittelpunkt, von Natur aus gegeben, war *Bregenz*. Die Kulturerzeugnisse zeigen lepontinischen Einfluss, der in Streusiedlungen bis nach Andermatt zu finden ist. Die Grenze im Südwesten mag wohl die Gegend um Solothurn gewesen sein.

Dank dem Schutz durch die einheimische Bevölkerung war es für die Römer vorteilhaft, die schon angelegten Verkehrsverbindungen in ihre Hand zu bekommen. Die ethnologische Zusammensetzung der Bevölkerung mag diese Bestrebungen sehr begünstigt haben: Die Lepontier,⁶ die zu den vorkeltischen Völkern gezählt werden und die Raetoromanen, die sich einer vom Lateinischen abgewandelten Sprache bedienten. Die nordetruskischen Idiome⁷ treten in abgewandelter Form, jedoch unverkennbar spezifisch wieder zutage. Nicht zu vergessen sind jedoch die Relikte, die als raetisch einzuordnen sind.⁸

Nordtirol und Vorarlberg, die zum Bereich gehören, waren damals noch ungerodetes Land und wurden erst durch Rodungsfreie in Kulturland verwandelt. Sie erscheinen deshalb vor dem Jahre 500 nicht in den Planungen der römischen Heere.⁹

Im Bereich der späteren Provinz Raetia II lebten als Hauptmasse vorkeltische und keltische Stämme, die bereits um 1600 und 1200 v. Chr. eingewandert sind. Für diese Kelten galt die *Donau* als Lebensader. Die Gebildeten unter ihnen hatten ihre Verbindungen mit griechisch sprechenden Bevölkerungsschichten an der unteren Donau, im Lande der Thraker. Die Einzelheiten wurden durch die Erfolge der archäologischen Forschung an das Tageslicht gebracht. Doch sind diese Mosaiksteine verstreut anzutreffen und auf den ersten Blick nicht erkennbar.

Die gebildete Schicht der Kelten zog es vor, ihre Bildung in der phönizischen Kolonie *Massilia* zu vertiefen.¹⁰ Das Lagerverzeichnis, das sich Caesar im Jahre 56 v. Chr. vorlegen liess und das 368 000 Personen betraf, war in griechischer Sprache abgefasst, (Caes. I. 29).

Seit dem Ende des 5. Jahrhunderts stand Churraetien unter dem Schutz des Ostgotenreiches, das praktisch die Nachfolge des römischen Reiches in Italien angetreten hatte. Alle Verwaltungsreformen des spätrömischen Reiches und seiner Zeit wurden in der Raetia Curiensis belassen. Das Amt des Praeses wurde häufig in Personalunion ausgeübt, zusammen mit dem Amt des Bischofs.¹¹ Rangmässig stand der Praesidat als honor spectabilitatis (offenkundige Ehre) dem Dukat gleich.

Die Provinz Raetia II wurde von den Römern um 20 v. Chr. in Besitz genommen. Zunächst war der Lech als Grenze nach Osten eingeplant, doch schienen auch hier Gebietserweiterungen vorgenommen worden zu sein. Den Mittelpunkt bildete die Provinzhauptstadt Augsburg, die splendidissima (prächtige) Augusta Vindelicorum.¹² Am Zusammenfluss von Wertach und Lech war schon eine ansehnliche keltische Siedlung der Vindeliker entstanden. Die Kaiser Hadrian und Vespasian entschlossen sich, die nördliche Grenze des Bereichs über die Donau vorzuschieben, wodurch auch das Ries – die Raetobarii – einbezogen wurde. Der Bodensee bildete ungefähr die Grenze zwischen den beiden Raetien, nachdem Kaiser Diokletian die Gesamtprovinz teilte, die bis dahin von Lorch bis an den äussersten Süden Graubündens sich ausbreitete (Provinz Sondrio). Verwaltungsmittelpunkt blieb Augsburg, wo seither schon der Dux Raetici Limitis seinen Sitz hatte. Die raetische Bevölkerung nahm auch in diesem Bereich eine Sonderstellung ein, indem sie lediglich zum Schutz der eigenen Landesgrenzen eingesetzt war. Sie bildete mit der Besatzungsmacht zusammen die Reserven für die römischen Nachschublinien.

Die wichtigsten Neuerungen wurden von Kaiser Augustus selbst angeordnet, denn die Ausgestaltung der Truppenunterkünfte und der Strassen- und Brückenbau lagen in seinem Interesse. Nur dann konnte er seine Pläne, der Erweiterung des römischen Imperiums zu dienen, in die Tat umsetzen. Die Römerstrassen sind zum Teil auch heute noch erkennbar. Sie waren so gut gebaut, dass auch schwere Wagen des Truppenverkehrs und des Nachschubs an Gütern das Land durchqueren konnten. Oftmals mussten grosse Truppenverbände vom südlichen Teil des Reiches in eine nördliche Region verlegt werden. Für diese Entschlüsse war besonders Kaiser Vespasian verantwortlich (69–79), als er plante, eine Strasse vom Legationslager in Strassburg durch den Schwarzwald in das Landesinnere Raetiens zu bauen, um zu den Kastellen an der Donau zu gelangen. Dieser Weg führte quer durch den Schwarzwald bei Offenburg, denn auch die Kastelle Offenburg, Waldmössingen, Rottweil und Tuttlingen galt es zu schützen, eine Strasse, die für die Truppentransporte überaus wichtig war. Deshalb war die Verbindung von Strassburg an die

Donau¹³ wünschenswert, zur Zeit, als der spätere Kaiser Vespasian in Strassburg noch Heeresdienst leistete.

Haben nun die Raeter – raetisch als Kulturform der Melauner – als Bewohner dieser Provinz ihren Status von früher behalten können, oder sind sie im Laufe der Jahre zurückgestuft worden? Nach den Überlieferungen wurde das Land, das dem Nachschub diente, sorgfältig bebaut und es ist sicher, dass der Sonderstatus dieser Bewohner während der ganzen Dauer der römischen Besatzung beibehalten wurde. Niemals hatten sie das Schicksal der unterjochten Völker teilen müssen. Dass viele der Verwaltungsstellen mit Einheimischen besetzt wurden, kann man vermuten. Die Sonderstellung¹⁴ zeigt sich auch in der Errichtung der municipia, denn in keiner Provinz des römischen Imperiums können vier Hauptorte festgestellt werden, wie die von den Kelten errichteten Niederlassungen und von den Römern ausgebauten, nämlich Chur, Bregenz, Kempten und Augsburg. Mindestens fünf römische Kaiser besuchten im Laufe der Zeit diese für sie so wichtigen Provinzen, die speziell zur Versorgung anderer Provinzen von ausschlaggebender Bedeutung waren.

In diesem Zusammenhang ist auffallend, dass der Schatzmeister für die Verwaltung der öffentlichen Gelder auf der Bergfeste Terioli (= Zirl am Arlberg) seinen Sitz hatte.

Der Ausbau der Via Claudia, die von Augsburg aus in das Etschtal führen sollte, lag schon lange im Interesse römischer Kaiser, zum Beispiel Kaiser Septimus Severus, der vor allem Brücken und Strassen dafür bauen liess. Nach einer alten Aufzeichnung wurden die Kohorten, die für Raetien vorgesehen waren abgelöst durch die 3. italische Legion, die in Raetien verblieb.

In der kaiserlichen Provinz Raetien war der Kaiser selbst oberster Statthalter. Es besteht kein Zweifel, dass die staatsrechtliche Einstufung durch Kaiser Augustus in das Imperium Romanum in enger räumlicher Verbindung mit dem Territorium Italiens wohlwollend gehandhabt wurde, sie standen als *foederati* in der Reihe der mit dem *ius Latii* ausgestatteten Gemeinden.

Angesichts der Provinzialisierung und Einverleibung in die Praefectura Italia ist die Stabilisierung und staatsrechtliche Ordnung mit gleichen Gesetzestexten verständlich. Auch bei den Raetern galt seit der Eingliederung die Lex Cornelia de edictis¹⁵ vom Jahre 67 v. Chr., und unter anderen auch die Lex Falcidia vom Jahre 40 v. Chr.¹⁶ die in Raetiens Teilen jahrhundertlang in Geltung blieb, nämlich bis zum Jahre 1900. Welche Voraussetzungen hierfür gültig waren, wird in dieser Studie ausführlich erklärt.

Der erfolgreichen Tätigkeit der Archäologen ist es zu verdanken, dass die Erkenntnisse weitgehend gesichert worden sind. Immer wieder werden neue

Funde getätigt, und geben eine eindrucksvolle und informative Übersicht. So wurden zum Beispiel bei Walheim bei Ludwigsburg fünf «Streifenhäuser» anstelle der vermuteten Holzhäuser freigelegt.¹⁷ Sie liegen in der Nähe der Römerstrasse, die vom Nordtor des Kastells nach Heilbronn-Böckingen führte, mit der Abzweigung an den Neckar. Walheim war vom Ende des 1. Jahrhunderts bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts Garnisonsort einer 500 Mann starken Infanterieeinheit aus Nordspanien, es war die *Cohors I Asturum equitata*. Walheim ist jedoch nur ein Beispiel der unermüdlichen und erfolgreichen Tätigkeit der Archäologen. Sie sind, wenn die Provinzgrenzen gekennzeichnet sind, imstande, die Struktur des römischen Verteidigungssystems in ein helleres Licht zu rücken. Ist doch Raetien die einzige kaiserliche Provinz nach einem planmässigen Versorgungssystem. Dies gelingt nur dann, wenn die Grenzen klar umrissen sind und es wird sich erweisen, dass die Anlage ein Glanzstück römischer Planung gewesen ist, das seinesgleichen sucht und das auf Kaiser Augustus zurück führt.

Auf derselben Basis steht die *Limesforschung*,¹⁸ die nach der internationalen Einschätzung beispielhaft ist. Die im Lande bekannten Forschungsergebnisse über die Besetzung des Limes betrifft hauptsächlich den Obergermanisch-Raetischen Limes. Von der auf das Land fallenden Reichsgrenze sind beschränkt auf Baden-Württemberg ganze 200 km. Sie wird umsäumt von 900 Wachttürmen, etwa 60 grossen und kleinen Kastellen. Auch sie wurden in der Zeit von Kaiser Hadrian zur Befestigung der Grenze angelegt. Es handelt sich hier um den bekanntesten Bereich der archäologischen Forschungserfolge, mit umfassenden Erkenntnissen. (Nur auf diese Weise lässt sich ein informatives Bild vom Alltag der Bewohner gewinnen. Besonders dann, wenn auch die Freilegung eines Lagerdorfes, wie in Walheim, darunter zu verstehen ist.) Die Ergebnisse sind aus der Landesgeschichte nicht mehr wegzudenken, können sie doch beweisen, dass die Grenzsicherung eine der fundamentalsten Aufgaben der römischen Strategie war.

Gleich wie in anderen Ländern, so in England,¹⁹ wo der Hadrianswall und der Antoninuswall errichtet wurden, um die Teilbereiche zu vereinen, gewannen die Römer eine Vereinheitlichung. Aber nicht nur in England, sondern auch auf dem Balkan, in Kleinasien für die Galater, im Nahen Osten, sogar in Nordafrika sind solche Grenzbefestigungen eingerichtet worden, die jedoch nicht dieselbe Ausprägung erfuhren wie am Raetischen Limes. So ist bei der Erforschung der Verhältnisse bei Rain an der Donau eine archäologische Landschaft entstanden, die auf engem Raum Kastelle und Befestigungen zeigt, Wachttürme, Strassenstationen mit Militärbädern, so wie das am Limes er-

baute, sehr selten ausgebaute Limestor. Planck veröffentlichte in seinen Berichten²⁰ die Einzelheiten über das Dalklinger Tor. Zahlreiche Kastelle, wie für die Legionen, Kohorten, Alen und Numeri wurden entdeckt. In Ladenburg ist ein spätrömischer Burgus ausgegraben worden und in Osterburken ein einzigartiger Weihebezirk der Benefiziarier freigelegt worden. Übertroffen werden diese Bauwerke alle von der Anlage in Aalen, die auch international bewundert wird. Alle diese Bauwerke sind ein fast 2000jähriger Beweis für die Vorstellungskraft römischer Kaiser in der *einzigsten kaiserlichen Provinz Raetien*, vom Kaiser Augustus geplant und teilweise ausgeführt. Er stattete sie aus mit Einzelheiten, die auch heute noch unsere Bewunderung erregen, nicht nur auf dem Sektor der Befestigungsstrategie.

Bevor jedoch auf diese Beweise eingegangen wird, ist es erforderlich, die Gründe in der ethnologischen Zusammensetzung der Bevölkerung und im Kulturstand zu suchen. Dadurch lässt sich manche Massnahme und Erscheinung in ein anderes Licht rücken. Den besten Überblick über die ethnologischen Verhältnisse und ihre folgerichtigen Erscheinungsformen bieten die Ausgrabungsergebnisse auf der *Heuneburg*.

Es handelt sich hier um einen frühkeltischen Fürstensitz mit den dazu gehörenden Fürstengräbern auf einem 3 ha grossen Plateau gelegen, das bis zu 60 m zur Donau hin abfällt. Die freigelegte Viereckschanze stammt aus der Jungsteinzeit, nämlich vom 4./3. Jahrhundert, die viele Jahrhunderte der Bevölkerung Schutz und Sicherheit gab. Bis in das 11. Jahrhundert des hohen Mittelalters hinein wurde die Burg bewohnt. Sie zählte mehr als 1000 Jahre zu den bedeutendsten Zentren europäischer Vergangenheit nördlich der Alpen. Ihren Höhepunkt erlebte sie in der Hallstattzeit und der frühen Latènezeit des 6. und 5. Jahrhunderts vorchristlicher Zeit. Die Forschungsergebnisse konnten einwandfrei beweisen, dass hier ein *Berührungspunkt verschiedener Kulturen seinen Sitz hatte*.

Die höchste Blütezeit deckt sich auch mit der Zeit, zu der auch die hochentwickelten *Stadtkulturen* der Griechen entstanden sind.²¹ Aber die Heuneburg ist die erste *stadtartige Siedlung* auf deutschem Boden mit einer Einwohnerzahl von ungefähr 1000 Menschen, die den mittelmeerischen Vorbildern nachgestaltet wurde. Als wichtigstes Zeugnis ist hier die *Lehmziegelmauer* zu nennen, sowie die gefundene wertvolle Keramik und das Tafelgeschirr. Diese Burganlage bildete das Schicksal von zwei Fürstendynastien im Kampf um die Macht. Die Funde weisen den Weg an das Mittelmeer, genauer noch nach Griechenland, in ein Land, das sich an der Donaumündung ausbreitete, mit seinen

Handelszentren, Einrichtungen für die Herstellung von Keramik, Metallverarbeitung, anderen Erzeugnissen und deren Manufakturen.

Typisch und in ihrer Auswertung einmalig ist die Anordnung des Aussenbereichs, der zur Stadtsiedlung gehörte. Er zeichnet sich aus durch die Strassenkreuzungen, rechtwinkliger Anlagen, die die Handwerkerviertel kennzeichneten. Es zeigte sich, dass mindestens 18 übereinander liegende Siedlungsschichten vorhanden und etwa ein Dutzend aufeinander liegende Burgmauern angebracht waren. Es ist dies die einzige nördlich der Alpen ausgebaute Lehmziegelmauer, die aus getrockneten Ziegeln errichtet wurde. Sie kann nach der Auffassung von Fachgelehrten nur ein griechisches Vorbild²² gehabt haben. In manchem ist sie zu vergleichen mit den Ausgrabungsergebnissen in Konstantinopel,²³ wobei 8 übereinander liegende Schichten der Mauern zutage kamen. Auch dort wurden Befestigungsanlagen festgestellt, mit Türen und Toren.

Stadtanlagen, wie sie die Heuneburg zeigt mit ihrer stadtartigen Niederlassung für die Gewerbetreibenden in Stadtvierteln, gab es vor allem in Tripoli und Sidon, das bekannt war für die ältesten Webereien und Färbereien. Diese Städte²⁴ liegen jedoch im phönizischen Bereich wie auch im griechischen Lebensraum,²⁵ der sich weit nach Russland hinein erstreckte. Die Idee der wohlgeordneten Stadt ist auch nicht in Südfrankreich zu finden, wo sich ein ausgedehnter Handel nach Norden des deutschen Voralpenlandes erstreckte. Dort jedoch sind solche Bauwerke wie auf der Heuneburg erst etwa 200 Jahre später nachweisbar.

Die Zusammenhänge finden nur dann ihre Erklärung, wenn man weiss, dass der ausgedehnte Handel längs der Donau von den Fürstengeschlechtern selber gehandhabt wurde. Ihnen war alles daran gelegen, die Verbindung mit dem Vorderen Orient aufrecht zu erhalten, das zeigen die Handwerksbetriebe und Manufakturen der Gerber, der Färber, die nirgends so in Blüte standen, wie in Phönizien. Es war ihr Plan, diese auch an der oberen Donau zu verwirklichen, aller Tatkraft und des Erfindergeistes bedurfte es allerdings, dieses Vorhaben durchzuführen.

Wenn man die Ausgrabungsergebnisse der Archäologen über die Fürstengräber von *Hochdorf* oder *Asperg* näher untersucht, so findet man Erzeugnisse von so künstlerischer Ausformung, wie man sie nur bei den *Etruskern*²⁶ antreffen konnte. Alle in diesen Gräbern gefundenen Gegenstände sind mit handwerklichem Geschick aus Gold und Bronze gefertigt. Sie verraten einen mittelmeeerischen Einfluss, doch scheinen sie in einheimischen Werkstätten hergestellt worden zu sein. Was die Fibelformen betrifft, so werden sie in die Zeit um 540 v. Chr. datiert. Das in einer Grabkammer gefundene Liegebett und andere

Gegenstände eines Fürsten verraten eine etruskische Herkunft. In Hochdorf ist ganz besonders der Nachweis von Bedeutung, dass die goldenen und bronzenen Gegenstände in einheimischen Werkstätten entstanden sind.

Als eine Bestätigung für die Richtigkeit der Annahme in bezug auf die Herkunft der Bevölkerung ist die nachfolgende Darstellung der Fundberichte von *Niederstotzingen* zu werten.²⁷ Sie liegen durch Ausgrabungen vor, die von einem Reitervolk berichten, mit aussergewöhnlichen Kulthandlungen und Kultgegenständen. Von diesem Teilvolk weiss man nur, dass es um das Jahr 300 v. Chr. im Bereich der Donau in der Gegend von Passau neue Wohnsitze suchte, oder Aussicht hatte, von den Römern eine neue Niederlassungsmöglichkeit zu erhalten. Es handelt sich um Angehörige des Volkes der *Juthungen* (= Geuthungen),²⁸ die nördlich des Schwarzen Meeres ihre Wohnsitze hatten.

H. Meyer²⁹ lässt die Frage offen, woher sie kamen, obwohl er sie als «alamannorum pars» mit einer Eigenentwicklung und Eigenfunktion bezeichnet. Aber von Dexippos ist bezeugt, dass dieser Teilstamm mit angeblich 80000 Mann Fusstruppen und 40000 Mann Berittener sich noch im Kampfgebiet der Westgoten an der unteren Donau befand. Die Kämpfe, die um das Jahr 270/71 n. C. gegen die Römer ausgetragen wurden, begannen wegen der verweigerten Jahrgelder, die diese Krieger für die Bewachung der Grenzbefestigungen erhielten. Dexippos³⁰ leitete diese Kampfhandlungen selbst und berichtete in seiner «Skythica» darüber. Danach sollten diese Kämpfe fast 30 Jahre lang geführt worden sein. Erst im Jahre 297 n. C. wurde wieder von diesen landsuchenden Kriegern berichtet, nämlich in den Panegyricus auf Constantius Chlorus³¹ (10.6 vom Jahre 297).

Den Berichten des Dexippos kommt wegen seiner Abwehrkampfleitung Glaubwürdigkeit zu, indem er von den Lösegeldern berichtet, die diese Krieger empfangen. Der Stammesbereich lag für sie im Lande der Thraker. Von dort brachten sie ihre Kulturgüter, aber auch ihre Eigenarten und Gepflogenheiten mit. Es wird dabei an die Kulthandlungen erinnert, an einen Pferdekult, der in ihrem Stammesbereich gepflegt wurde, dass ein toter Heerführer oder Fürst seine Pferde und auch den Zierrat mit in das Grab folgen lässt. Die Ausgrabungsergebnisse bestätigen diesen Kult, der weit über das Gebiet des Dnjepr und Dnjestr zu finden ist, sogar noch in den Kurganen des Altai. Über die Heeresordnung der Juthungen weiss H. Meyer folgendes zu berichten, dass sie «in ihrer Heeresordnung an die griechischen Vorbilder, nämlich der *Dorer* erinnern», in Anbetracht ihres Heeresaufbaues und in ihrem Gesamtplan.

Es ist zu schliessen, dass diese dann nördlich der Donau, im Ries (Raetobarii), ihre Wohnsitze einnahmen.

Bevor dieser Abschnitt zum Abschluss kommt, muss als Resümee festgestellt werden, dass es sich bei den Raetern um ein seit Jahrhunderten geprägtes Kulturvolk handelt, das sowohl nach innen wie nach aussen seinen kreativen Ausdruck suchte und fand.

Insofern ist die Besitznahme der raetischen kaiserlichen Provinz durch den Kaiser Augustus nicht nur eine Grosstat von allererster Bedeutung für das Volk, denn die weitere Auswirkung beeinflusste noch viele Jahrhunderte die Geschichte. Kaiser Augustus gliederte das Land ein in die Praefectura *Italia* und erreichte, dass seit dem Jahre 20 v. Chr. die Bevölkerung staatsrechtlich erfasst wurde und der Kaiser selbst oberster Schirmherr des Landes war. So ist dieser Abschnitt das Wichtigste im Leben des Volkes, das immer seine Eigenart erhalten konnte. Die Inthronisation des Gaius Octavianus im Jahre 45 v. Chr. war wohl der kühnste Entschluss des Mannes, der sich später Augustus nannte.³³ Er sollte Rom zum Gipfel seiner Macht empor führen, indem er Schritt für Schritt eine Wandlung zur Militärmonarchie unter Beibehaltung republikanischer Elemente wagte und gewann. Er vereinigte auf diese Weise alle Macht und Würde des Staates und schuf eine Staatsform, die für Jahrhunderte, wenn man Byzanz miteinbezieht,³⁴ sogar mehr als 1400 Jahre das römische Imperium prägte. Kaiser Augustus ist als ausgesprochener Reformator einzuschätzen, dessen Autorität weder vom aristokratischen Senat, noch von den plebejischen Massen ausging. Insofern schuf er eine Staatsform, die sonst nirgends ausgeübt wurde: Es war sein einzigartiges Charisma, das er *auctoritas* nannte. Die Ausrufung zum *pater patriae* (2 v. Chr.) besiegelte seine Alleinherrschaft einer mit weltgeschichtlichem Erfolg handelnden Persönlichkeit.³⁵

Speziell diese Merkmale konnten eine Weiterentwicklung erfahren, als dieser Begriff der Gesetzgebung vorausging. Die Provinz Raetia von Sondrio bis Lorch reichend, erlangte die Gleichberechtigung mit der römischen Bevölkerung und was ganz besonders verwundert, sogar eine *Besserstellung*, denn ihnen wurde in einem Privileg zugesichert, dass sie «keinen ihrer wehrhaften Männer ausserhalb der Provinzgrenzen verlieren sollten».³⁶ Die von den Raetern errichteten *municipia* wie Chur, Bregenz, Kempten und Augsburg wurden für die Zwecke des Kaisers Augustus ausgebaut.

Als Beispiel muss angeführt werden, als im Jahre 48 v. Chr. die Provinz Gallia als senatorische Provinz errichtet wurde, sofort die Einführung der geltenden Gesetze erfolgte. Wie das Studium der *Exceptiones* des Petrus³⁷ beweist, der in der Provence lebte, finden sich dort eine Anzahl von republikanischen Gesetzen, wie sie auch später, nämlich noch in der staufischen Zeit in Übung waren. Gesetzlich geregelt wurde in der Provence das Verbot der

übermässigen Schenkungen durch den Erblasser, wie es die *Lex Iulia rependen-
darum* vom Jahre 59 v. Chr. vorsah, und in der *Lex Falcidia*³⁸ wurde der Schutz
der Erben vor übermässiger Belastung angeordnet. Eingbracht wurde dieses
Gesetz im Jahre 40 v. Chr. durch den Volkstribun Falcidius, das in Teilen der
Provinz Raetia fast 2000 Jahre, nämlich bis zum Jahre 1900, unverändert in
Geltung blieb.

Auch die nach einem alten Patriziergeschlecht des römischen Imperiums
benannte *Lex Cornelia de edictis*, galt von nun an. Vermutet wird, dass dieses
Geschlecht den oder die *Praetoren* stellte, die dieses Ehrenamt bekleideten. Zu
diesem Geschlecht gehörten auch die Scipio, Sulla, Lentulus und Cinna. Dieses
Ehrenamt verpflichtete den jeweiligen Träger, im Sinne eines Rechtsschutzbe-
auftragten nicht von seinem Edikt abzuweichen, das er bei seinem Amtsantritt
einzuhalten sich verpflichtete. Es war das wichtigste Amt, das nach dem *ius
honorarium* beurteilt wurde. Auch in der Zeit des Kaisers Augustus hatte dieses
Gesetz seine volle Wirkung. Die Stellung des Praetors war die des *vir splendidis-
simus*. Auch in der Provence wie in Raetien wurde diese Persönlichkeit von
einem angestammten Patriziergeschlecht gestellt, wie dies aus der Deklaration
des Gesetzeswerks hervorgeht.

In Raetien wurde eine geeignete Persönlichkeit aus einem angestammten
grundbesitzenden Geschlecht, wie das der Victoriden,³⁹ ein *Rechtsschutzbeauf-
tragter* als Praeses eingesetzt. Er hatte seinen Sitz in Chur und teilte später die
weltliche mit der kirchlichen Macht. Die Stellung des Praeses war derjenigen
des Dukats gleichgesetzt. Unter Karl dem Grossen war er zugleich fränkischer
Beamter.

In der Teilprovinz Raetia II war für die rechtlichen Belange der Provinz der
Dux Raetici Limitis eingesetzt. Damit war die staatsrechtliche Aktion der
Gleichberechtigung vollzogen.

Es mag als Beispiel dienen, wenn berichtet wird, dass auch in der Provence
diese Gesetze aus der republikanischen Zeit noch galten, wie aus den *Excep-
tiones des Petrus* hervorgeht. Leider wurden sie bisher als burgundische oder
auch als westgotische Relikte angesehen.⁴⁰ Sie alle galten noch in staufischer
Zeit und sind noch enthalten in den einschlägigen Rechtsbüchern. Dies gilt auch
für das Tübinger Rechtsbuch in Valence,⁴¹ das im Jahre 1157 dem damaligen
Abt Odilo durch eine Widmung bestätigt wurde. Auch in den Rechtsvorschrif-
ten die von Montpellier aus bis nach *Krakau*⁴² gelangt sind, wurden neben
anderen Rechtshandschriften, sowohl die *Lex Cornelia*, die *Lex Falcidia*, sogar
auch noch ein Gesetz aus dem Jahre 286 v. Chr., nämlich die *Lex Aquilia* in der
Zeit um 1100 übergeben.

Die ganze Anzahl von augusteischen Gesetzen sind aus einem Gesetzbuch zu entnehmen, das als Kompilation bearbeitet, nunmehr in der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart⁴³ aufbewahrt wird. Es wurde in staufischer Zeit, nämlich im Jahre 1145, dem Jahr der Gründung des Klosters Weissenau, dem Abt übergeben, wo es bis zur Säkularisation verblieb. Das in diesem Werk überlieferte Gesetz, nämlich die Lex Falcidia, wurde, wie bereits erwähnt, in das Württembergische Landrecht aufgenommen.

Zunächst löst diese Tatsache Befremden aus, wenn man weiss, dass der *Praetor*, von dem die Lex Cornelia de edictis spricht, als *Rechtsschutzbeauftragter* im römischen Imperium, sowohl in den raetischen Provinzen, aber auch in der Provence keine Funktion mehr hatte, noch dass das Gerichtsverfahren, für das der Praetor verantwortlich war, weder zum Alltag der raetischen noch der provenzalischen Bevölkerung gehörte. Was hatte nun die Lex Cornelia nach den vielen Jahrhunderten noch zu sagen? Es ist deshalb angebracht, auch andere als die bisher genannten Einzelheiten zu untersuchen.

Unter Kaiser Augustus wurde auch die Lex Iulia iudiciaria angeordnet und der Legisaktionenprozess beseitigt. Die Lex Papia Poppaea verbesserte die seitherigen Gesetze,⁴⁴ besonders dasjenige, das die Feldherren Papius und Pompeia einbrachten⁴⁵ mit dem zwingenden Gebot, die Registrierung neu geborener ehelicher Kinder in ein Geburtsregister einzutragen. Daraus wurden dann die hauptsächlichsten Inhalte eingebaut in eine neue Lex, nämlich die Lex Papia Poppaea, die weiterhin in Geltung blieb. Um so mehr ist verwunderlich, dass speziell dieses Gesetz im raetischen Raum, aber auch im provenzalischen Bereich weiterhin in Geltung blieb.

Das in der Rangfolge der Gesetze des Kaisers Augustus wohl wichtigste Gesetz über das *öffentliche* und *Private* Recht, das im Jahre 18 v. Chr. erlassen wurde,⁴⁶ galt lediglich im Imperium Romanum der Praefectura *Italia*, aber nicht in den Provinzen. Es bildete das Rückgrat aller Gesetze seiner Zeit, den Inhalt seiner Macht und die alles umfassende Gebietshoheit. Deshalb ist es mehr als verwunderlich, wenn festgestellt werden muss, dass dieses Gesetz auch in der Provinz Raetia als Besonderheit seine Gültigkeit hatte. Im Gesamtplan bildete diese Massnahme ein Zeichen besonderer Wertschätzung im Sinne des Hoheitsgedankens der römischen Machtbefugnis.

Die Beharrung auf dieser Vorstellung, der man einen sakralen Charakter⁴⁷ nicht absprechen kann, wirkte sich viele Jahrhunderte aus. Mit der fortwirkenden Tatsache, dass die Lex Cornelia de edictis die Sicherheit gab, die von Kaiser Augustus verkündeten Gesetze einzuhalten, gab den Raetern jenen staatsrecht-

lichen Status, der mit dem Kaiser Augustus verbunden war, als dem allein autorisierten glorifizierten Machthaber.

Die beiden Gesetze, nämlich die «Lex Cornelia de edictis» und die Lex Iulia de vi publica et privata (dazu sind noch verzeichnet die Lex Cornelia de sicariis und die Lex Cornelia de falso) stehen wie in einer Deklaration vor dem Beginn und der Aufzählung geltender Gesetze im Jahre 1145.⁴⁸

Wenn von der traditionsgebundenen Staatsform, die weiter wirkte, die Rede ist, so ist diejenige von Byzanz ein beredtes Beispiel, denn sie hatte eine Geltungsdauer von 1400 Jahren.⁴⁹ Wenn man dazu diejenige in Raetien betrachtet, so kann man sie bis zur Säkularisation verlängern. Es waren für sie die Insignien der Machtverleihung und Machtentfaltung.

Als im Jahre 539 die römische Besetzung des Landes ihr Ende fand, liess Kaiser Justinian alle vor ihm ergangenen Gesetze aufheben. Aber die gesetzgebenden Organe der einzelnen Völker erreichte diese Anordnung nicht mehr. Sie belassen es daher bei dem damals gültigen Gesetzgebungswerk des Kaisers Theodosius und änderten dies nach mehreren Jahrhunderten ab, als die Frage einer Neuordnung gegeben war. So ist auch heute noch in den 78 Rechtshandschriften, die im europäischen Raum in den Archiven und Bibliotheken zu finden sind zu sehen, dass sie alle einem und demselben Text entsprechen, einem Urtext, aber im Laufe der Zeit der Rechtspraxis angepasst wurden. Insofern ist es auch zu verstehen, wenn Auffassungen vertreten werden, dass zum Beispiel die Lex Romana Raetica Curiensis in ihrem Urtext nirgends zu entdecken ist, und dass man davon ausgehen kann, dass die Grundlage der im Jahre 806 erneuerten Lex Romana Raetica Curiensis von den Westgoten stamme, also eigentlich eine Lex Romana Visigotorum darstelle.⁵⁰ Auf diese Weise sind Fehleinschätzungen zu verzeichnen, die nicht weiter führen. Die Westgoten waren noch mehrere Jahrhunderte vor Christi Geburt am Schwarzen Meer sesshaft, als diese Raeter und Gallier in das römische Imperium eingegliedert waren und teil hatten am Aufstieg dieses Reiches.

In der Raetia Curiensis,⁵¹ die bis in das 10. Jahrhundert nach diesem Gesetzbuch lebte, wurde im Laufe der Zeit noch ein strafrechtlicher Teil angegliedert und es zu einer Lex nostra gestaltet. In Basel wurden Einzelteile des Theodosianischen Gesetzbuches noch im 17. Jahrhundert angewendet.⁵²

In der Raetia II wurden keine Änderungen vorgenommen und die Lex Romana Raetica mit den Konstitutionen der römischen Kaiser und auch den Interpretationen belassen. Das Werk wird heute noch unter der Bezeichnung «Wallersteinensis»,⁵³ dem Fundort Wallerstein, verwahrt.

Textkritisch gesehen, gehen diese Handschriften alle auf den Urtext zurück, wie auch das Fragmentum aus dem Kloster Rot⁵⁴ an der Rot, das 6 Gesetzestexte aus dem Theodosianischen Gesetzbuch enthält, das im Jahre 438 kodifiziert wurde und in den beiden Raetien in Geltung verblieb.

Als im Jahre 614 der damalige Praeses von Chur die beiden raetischen Provinzen in Paris zu vertreten hatte, weil König Chlothar II. über die Bestellung von Beamten im ganzen Reich, die einer grundbesitzenden Familie entstammten, zu beraten hatte, ist dies in Angleichungen zur Lex Cornelia ergangen.

Als ein sicheres Zeichen für die verbliebene Souveränität hatte Kaiser Karl der Grosse dem Praeses und Bischof von Chur zugesichert,⁵⁵ dass er die Grenzen seines Churer Bereichs nicht antasten werde. Das gilt auch für die Gesetze und Sprache.

Jedoch in der früheren Raetia II musste von den Raetern jahrzehntelang gegen das merovingische Machtgebot gekämpft werden. Es sind aus diesem Bereich Urkunden vorhanden, die beweisen, dass die Herzöge noch königlich urkundeten und sich nicht an die Vorschrift hielten, die Regierungsjahre der Merovinger zu erwähnen. Es gibt eine Urkunde über eine Landabtretung des Ortes Biberburg am Neckar aus dem Jahre 700 durch Herzog Godofred und eine Landabtretungsurkunde aus dem Jahre 744 von Angehörigen des Hochadels.⁵⁶

Es ist also nachzuweisen, dass die Raeter ihre ganze staatsrechtliche Auffassung auf die Machtfülle des Kaisers Augustus aufbauten und in der Bewahrung der Gesetzesbestimmungen den «vergöttlichten» Kaiser als Andenken behielten.

Es hat gleichwohl den Anschein, als ob im Laufe der Zeit die enge Verbindung zwischen den beiden Raetien gelockert worden wäre, es ist aber festzuhalten, dass zum Beispiel am Unterlauf der Argen im 10. Jahrhundert noch raetoromanisch gesprochen wurde. Der Zusammenhalt wurde besonders angestrebt durch den gelehrtesten Theologen seiner Zeit, nämlich den Erzbischof von Mainz, *Rhabanus Magnentius Maurus*, dessen Anliegen es war, in der Zeit um 847 die Sprache und das Recht der Churraeter zu fördern, und auch das Bistum Chur wurde in der damaligen Zeit zum Erzbistum Mainz gezählt.

Eine neue Einigung der beiden raetischen Provinzen ereignete sich, zusammen mit den eingewanderten *Sueben*, durch die Errichtung des *Herzogtums Schwaben*. Sie waren sich immer noch bewusst, dass sie eine besondere Art von Souveränität besaßen, die sie während der Römerzeit innehatten und fühlten sich der römischen Gesetzgebung auch weiterhin verpflichtet. Als sich 917/18

Burchard, der Sohn des gescheiterten Markgrafen von Raetien aus dem Geschlecht der Hunfridinger, als Herzog von Schwaben durchsetzte, brachte dies eine weitere Ausstrahlung römischer Rechtselemente mit sich. Der Bereich umfasste, wie E. Meyer-Marthaler ausführt⁵⁷ auch noch Teile des Elsass, wahrscheinlich auch noch das Wallis. Die Auffassung raetischer Grafen war, dass sich ein Zusammenschluss gegen die Bedrohung von Feinden vorteilhaft auswirken müsse. Mit der Erlangung der herzoglichen Gewalt für den Markgrafen von Raetien war für ihn die Stärkung der beiden früheren römischen Provinzen massgebend. Verstärkt wurde diese Auffassung durch die steigende Bedeutung der Bündner Pässe. Bestand hatte das Herzogtum Schwaben von 918 bis zum Ende der staufischen Zeit, also bis zum Jahre 1268. Für Kaiser Friedrich I. wurden die Bündner Pässe zum Schlüssel seiner Italienpolitik.

Aber schon im Jahre 1079, als der Staufer Friedrich das Herzogtum übernahm, begann die Ausweitung der verkehrs- und handelspolitischen Belange sich zu realisieren.

Als im Jahre 1145 die Rechtshandschrift vom Kloster Rot an der Rot zur Gründung des Klosters Weissenau übergeben wurde, hatte sie noch ihre volle ursprüngliche Bedeutung, nämlich die Ausstattung des geistlichen Gerichts zu ermöglichen. Es zeigte sich noch die enge Beziehung zur Gesetzgebung des Kaisers Augustus mit der Massgabe, im Sinne des Praetors tätig zu sein und die Erhaltung der Gesetze zu garantieren. Mit der Bestätigung der wichtigsten Gesetze des Kaisers Augustus, der Inkraftsetzung des Öffentlichen Rechts und des Privaten Rechts hatte Kaiser Friedrich I. im Jahre 1157 schliesslich die Garantiemassnahme der staufischen Kaiser vollzogen, als er die Ernennung des Erzkanzlers Stephan von Vienne durchführte, die Rechte des Königreiches Arelat und des Reiches zu beachten.

Die Gültigkeitsdauer dieser Gesetzgebung in der Rechtshandschrift wurde beendet durch die Säkularisation im Jahre 1803, seither wird die Kompilation dieser Rechte in der Württembergischen Landesbibliothek verwahrt.

Die Weltgeltung der Reformen des Kaisers Augustus blieb nicht auf sein Jahrhundert begrenzt, sondern wirkte weiter, fast 2000 Jahre als formende Kraft, die je nach der Traditionsgebundenheit der einzelnen Völker bewahrt wurde.

Literaturverzeichnis

- ¹ M. Gelzer, Caesar, der Politiker und Staatsmann, Wiesbaden, 1960, 90, 97.
- ² Ders.
- ³ A. Tanner, Das Grabfeld von Darvella und seine Stellung in der bündnerischen Urgeschichte, BM 1964, Heft 3/4, 61; W. Burkart, Crestaulta, Monographien zur Ur- und Frühgeschichte der Schweiz, Band 5, Basel 1946.
- ⁴ A. Tanner, a.a.O. S. 66, 67; R. v. Planta, Prähistorische Zeitschrift 20. 1929, S. 286.
- ⁵ B. Frei, Zur Datierung der Melauner Keramik, Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, 15, 1954, 55, 129; R. Lunz, Ur- und Frühgeschichte Südtirols, Bozen, 1973, S. 11; K. M. Mayr, Der älteste Tisener mit Namen, Bronzeaxt mit raetischer Inschrift aus der Gegend von Tisens, in: Der Schlern, 29, 1955, S. 42 ff. Ders. erklärt keltischen Grabstein mit raetischer Inschrift in: Der Schlern, 36, 1962, 285; Ders. erklärt Hirschhornvotiv aus den raetischen Bergen, in: Der Schlern, 30, 1956, 245.
- ⁶ A. Dilger, Herkunft und Rechtsnatur einer Handschrift aus dem Theodosianischen Gesetzbuch, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) 94, Band, Germanistische Abteilung, Weimar 1977, S. 186.
- ⁷ A. Tanner, a.a.O.
- ⁸ A. Crivelli, Atlante preistorico, storico della Svizzera italiana, Bellinzona 1943, S. 32; W. Burkart, Crestaulta, a.a.O.; W. Castellieri, Die römischen Alpenstrassen über den Brenner, Reschenscheidegg und Plöckenpass mit ihren Nebenlinien, Leipzig 1926; O. Menghin, Die Raeter in Südtirol, Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte, Basel, Bd. 55, 1970, 141; B. Frei, Verbreitung der Melauner Kultur mit Kartenmaterial Band 47, Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte, Basel, 1958, S. 34; K. J. Narr, Urgeschichte der Kultur, Stuttgart 1960, S. 20 ff.
- ⁹ A. Dilger, Die ältesten Rechte in Graubünden und ihre Ausstrahlungen auf Tirol und Vorarlberg, BM 1984, Heft 5/6.
- ¹⁰ M. Gelzer, a.a.O.
- ¹¹ E. Meyer-Marthaler, Raetien im frühen Mittelalter, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Beiheft 7, Zürich 1948, 24 ff. 10.19.
- ¹² R. Heuberger, Raetien im Altertum und Frühmittelalter, Innsbruck, 1932, 84, 136; F. Staehelin, Die Schweiz in römischer Zeit, 3. A. Basel 1948, 323.
- ¹³ Grabungsberichte: Oscar Paret, Rückblicke in die Vorgeschichtsforschung, 1964; Württemberg in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, 1961.
- ¹⁴ A. Dilger, Herkunft und Rechtsnatur a.a.O.
- ¹⁵ A. Dilger, Die Lex Cornelia und ihre Aussagekraft im Blickfeld von Montpellier, erscheint demnächst.
- ¹⁶ Dies. Die Anwendung der Lex Falcidia in Württemberg, ZRG, Rom. Abt. 99. Band, S. 332.
- ¹⁷ Grabungsbericht: Erkenntnisstand 1983, hg. vom Landesamt für Denkmalspflege, Stuttgart.
- ¹⁸ Der Obergermanisch-Raetische Limes des Römerreiches in Realencyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft von Pauly-Wissowa, 1926; O. Paret, Limesforschungen 1963.
- ¹⁹ Provinzteile in Britannien waren bis zum Tode des Augustus: Britannia Superior, Britannia Inferior, Britannia Valentia einverleibt.
- ²⁰ Grabungsberichte, Neuester Erkenntnisstand, v. D. Planck, 1983, Walheim als ältestes Kastell am Neckarlimes, hg. v. Landesamt für Denkmalspflege.
- ²¹ Beschreibung der neuesten Grabungserkenntnisse auf der Heuneburg, 83, bearb. v. W. Kimmig, Institut für Vor- und Frühgeschichte Tübingen, Schloss, Gesamtbearbeitung von Röm.-Germ. Kommission beim Deutschen Archäol. Institut Frankfurt/M.
- ²² S. Kaufmann, Die Peukiner und ihre Schicksale im Donaauraum, in: Sonderdruck aus dem Salzburger Museum Carolino Augusteum, Jahresschrift Band 9, 1963.
- ²³ «Gold der Thraker», Archäologische Schätze aus Bulgarien, hg. vom Römisch-Germanischen Museum Köln, 1979 und Komitee für Kultur der Volksrepublik Bulgarien; Nach Meinung von Herodot V. 3. «das mächtigste Volk, das es gibt».
- ²⁴ G. Herm, Die Phönizier, Das Purpureich der Antike, Düsseldorf/Wien, 1973, 190.
- ²⁵ A. Dilger, Auf den Spuren der Thraker, erscheint demnächst. Dies.: Die Donauländischen Beziehungen der Frühzeit, in: Mitteilungen des Instituts für Auslandsbeziehungen, Stuttgart, 1958, H. 2/3, S. 153; Dies.: Die Kulturentfaltung der Pelasger, Mitteilungen des Instituts für Auslandsbeziehungen, Stuttgart, 1960, H. 1.

- ²⁶ Dies.: Das etruskische Erbe, Bündner Monatsblatt, Chur, 1959, H. 5.
- ²⁷ Niederstotzingen-Fundberichte beim Württembergischen Landesmuseum, Stuttgart.
- ²⁸ A. Dilger, Die Ulmer der Frühzeit, in: Ulm und Oberschwaben, Ulm, 1958, S. 273..
- ²⁹ H. Meyer, Ein Beitrag zur Juthungenfrage, in: Zeitschrift für die Württembergische Landesgeschichte, Stuttgart 1950.
- ³⁰ *Dexippos*, in: «Skythica» erw. in Reallexikon von Pauly-Wissowa, Sp. 546.
- ³¹ Panegyricus auf Constantius Chlorus, 10.6 vom Jahre 297; A. Dilger, Die römische Provinz Raetia secunda, in: Ulm und Oberschwaben, Ulm, 1964, Band 37, Dies.: Studien über eine raetische Handschrift aus dem Theodosianischen Gesetzbuch, in Alemannisches Jahrbuch 1956, Freiburg/Br., S. 266.
- ³² H. Meyer, a.a.O.
- ³³ F. Wieacker, Zur Verfassungsstruktur des Augusteischen Principats in: Festschrift für W. G. Grewe, Im Dienste Deutschlands und des Rechts: 1981; H. Volkmann, Zur Rechtsprechung im Principat des Augustus, 2.A. München 1969; R. Bauman, The Resumé of Legislation in Suetonius, in: ZRG, 99. Band, Rom. Abt. 1982, S. 9.
- ³⁴ H. Bengtson, Kaiser Augustus, München 1981
- ³⁵ F. Wieacker, a.a.O. S. 649
- ³⁶ M. Gelzer, a.a.O.
- ³⁷ E. Meyer, Zum Petrus der Exceptiones Legum Romanorum, ZRG, Rom. Abt. Band 1954, S. 274–318; H. Kantorowicz-Buckland, Studies in the Glossators of the Roman Law, Cambridge, 1938, NF. 1969, Aalen.
- ³⁸ A. Dilger, Die Anwendung der Lex Falcidia in Württemberg, in: ZRG, Rom. Abt. 1982, S. 332.
- ³⁹ E. Meyer-Marthaler, Raetien im frühen Mittelalter, a.a.O.
- ⁴⁰ K. O. Müller, Eine neue Handschrift aus der Lex Romana Visigotorum, in: ZRG, Germ. Abt. 1957, 419.
- ⁴¹ A. Dilger, Das Tübinger Rechtsbuch in Valence, erscheint demnächst.
- ⁴² J. Sondel, Römisches Recht in Altpolen, in: ZRG, Rom. Abt. 99. Band, 1982, S. 352.
- ⁴³ Rechtshandschrift in der Württembergischen Landesbibliothek unter Cod. iur. 4°, 134 (Stuttgartensis) Blatt 136; 146/147.
- ⁴⁴ A. Dilger, Die Stuttgartensis und ihre Bedeutung, in: ZRG, Germanistische Abteilung, 99. Band, 1982, S. 293.
- ⁴⁵ Dies.
- ⁴⁶ P. F. Girard, Les leges Iuliae iudiciorum, publicorum et privatorum, in ZRG, Jahrgang 1934 (1913) Rom. Abteilung, 34. Band, S. 295 ff.
- ⁴⁷ F. Wieacker, a.a.O.
- ⁴⁸ R. Bauman, a.a.O. S. 86, Anm. 87; A. Dilger, Die Lex Cornelia de edictis und ihre Aussagekraft im Blickfeld von Montpellier, erscheint demnächst.
- ⁴⁹ H. Bengtson, a.a.O.; H. Volkmann, Zur Rechtsprechung im Principat des Augustus, 2. A. München 1969.
- ⁵⁰ K. O. Müller, Eine neue Handschrift aus der Lex Romana Visigotorum, a.a.O. und andere.
- ⁵¹ E. Meyer-Marthaler, Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, I. Teil, Altraetisches Recht, I. Band, 2.A. Aarau, 1966.
- ⁵² H. Thieme, Statutarrecht und Rezeption, Rechtshistorische Forschungen in: Festschrift für Guido Kisch, Stuttgart 1955, S. 69–86; ders. in: Rechtskultur im alten Basel, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertum, 49. (1950) 81.
- ⁵³ A. Dilger, Herkunft und Rechtsnatur einer Handschrift aus dem Theodosianischen Gesetzbuch, a.a.O.
- ⁵⁴ Dies. in: Textkritische Untersuchung einer Handschrift aus der römischen Provinz Raetia II, ZRG, Germ. Abt. 1971, Band 88, 172.
- ⁵⁵ U. Stutz, Karls des Grossen divisio von Bistum und Grafschaft Chur, Ein Beitrag zur Geschichte der Reichs- und Kirchenverfassung der fränkischen Zeit, Festschrift für Karl Zeumer, Weimar 1910.
- ⁵⁶ A. Dilger, Der Aussagewert churraetischer Urkunden aus dem Jahre 744, in: BM 1966, H. 1/2.
- ⁵⁷ E. Meyer-Marthaler, Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, a.a.O. Auch die einzelnen Beigaben zur Lex Romana Curiensis sind dort aufgezeichnet, vgl. VI, 615.